Satzung des Förderverein Regenbogenschule Karken e.V.

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein Regenbogenschule Karken e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Heinsberg und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Heinsberg eingetragen werden.
- (3) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Heinsberg.

§2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO), und zwar durch die ideelle und materielle Förderung der Erziehungs- und Bildungsarbeit der Regenbogenschule Karken.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Insbesondere will der Verein in der Elternschaft und in der Öffentlichkeit das Verständnis für alle schulischen Belange der Regenbogenschule Karken wecken und fördern, u. a. durch
 - a. Gewährung von Beihilfen für die Beschaffung von zusätzlichen Unterrichtsmitteln,
 - b. Förderung kultureller Veranstaltungen,
 - c. Förderung des Schulsports, der Schulwanderungen und der Klassenfahrten,
 - d. Förderung der Elternarbeit auf dem Gebiet des Schulwesens,
 - e. Pflege der Beziehung zum Schulträger und Vertretung der Interessen der Schule in der Öffentlichkeit,
 - f. Unterstützung bedürftiger und begabter Schülerinnen und Schüler
- (4) Die Durchführung der Aufgaben erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Schulpflegschaft und mit der Schulleitung.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können werden:
 - Die Eltern oder Erziehungsberechtigten der augenblicklichen Schüler und Schülerinnen der Schule,
 - b. Ehemalige Schüler und Schülerinnen,
 - c. Alle sonstigen Freunde und Förderer dieser Schule,
 - d. Stiftungen und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts,
 Gesellschaften und K\u00f6rperschaften.

- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen oder mündlichen Antrag, über den der Vorstand entscheidet.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Beendigung der Rechtspersönlichkeit, Austritt zum Schluss des Geschäftsjahres, Ausschluss oder Streichung aus der Mitgliederliste.
- (4) Der Ausschluss kann erfolgen bei Schädigung des Ansehens des Vereins.

§4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§5 Beiträge

- Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Mindesthöhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist innerhalb von 4 Wochen nach Beginn des Geschäftsjahres bzw. nach Aufnahme eines Mitglieds fällig.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§6 Mittelverwendung

- (1) Der Verein verfolgt keine über seine satzungsmäßigen Aufgaben hinausgehenden eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Tätigkeit der Organe des Vereins ist ehrenamtlich.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1.) Der Vorstand
- 2.) Die Mitgliederversammlung

§8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Schulleiter, einem gewählten Vertreter des Lehrerkollegiums, dem jeweiligen Vorsitzenden der Schulpflegschaft sowie 4 weiteren Beisitzern.
- (2) Die 4 weiteren Mitglieder werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, den Schatzmeister und den Schriftführer sowie deren Stellvertreter.
- (4) Vorsitzender, Schatzmeister und Schriftführer bilden den engeren Vorstand im Sinne des §26 BGB und führen die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand kann sich eines Geschäftsführers bedienen.
- (5) Der Verein wird durch 2 Mitglieder des engeren Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§9 Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch alle 6 Monate, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen ein. Er muss ihn einberufen, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder dies fordern.
- (2) Der Vorsitzende kann in besonderen Fällen Sachverständige zur Sitzung des Vorstandes mit beratender Stimme hinzuziehen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Seine Entscheidungen trifft er durch Mehrheitsbeschluss (einfache Mehrheit). Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

§10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, vom Vorsitzenden des Vorstandes einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 10% der Mitglieder dies durch einen schriftlich begründeten Antrag verlangen. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens innerhalb von 6 Wochen erfolgen.
- (2) Die Einladungen ergehen unter Mitteilung der Tagesordnung mit mindestens zwei Wochen Frist schriftlich.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist mit der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

- (4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, mit Ausnahme von Beschlüssen über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins, zu denen eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen erforderlich ist.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Über ihre Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden, vom Schriftführer, vom Schulleiter und dem Vorsitzenden der Schulpflegschaft zu unterzeichnen ist.

§11 Befugnisse der Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand hat der ersten Mitgliederversammlung nach Abschluss des Geschäftsjahres einen Geschäftsbericht zu erstatten und ihr die Jahresrechnungen vorzulegen. Sie wählt den Rechnungsprüfer und beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder gemäß §8 Abs.2. Sie beschließt über die Höhe der Mitgliedsbeiträge (§5 Abs. 1) sowie über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

§12 Auflösung

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das gesamte Vermögen an die Stadt Heinsberg als Schulträger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des §2, (1) zu verwenden hat; falls die Schule nicht mehr besteht, ist das Vermögen für gleiche Zwecke einer anderen Grundschule der Stadt Heinsberg zu verwenden.
- (2) Wird innerhalb eines Jahres ein Nachfolgeverein mit gleicher Zielrichtung gegründet, so fällt das Vermögen in Abweichung von (1) an diesen Nachfolgeverein.

Heinsberg, den 17.03.2022